

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:Allgemeines

Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Das Leitbild der Schülerbeförderung bilden die Einrichtungen des öffentlichen Schulwesens, durch deren Besuch die staatliche Schulpflicht erfüllt werden kann und die typischerweise auf die Sicherstellung einer schulischen Grundversorgung ausgerichtet sind.

Die Erfüllung der Schulpflicht ist dabei aber traditionell als „Bringschuld“ zu begreifen. Aus diesem Grund obliegt es grundsätzlich den Eltern, für einen Transport zu und von der Schule zu sorgen und die damit verbundenen Kosten als Teil des allgemeinen Lebensführungsaufwandes zu tragen. Der Gesetzgeber ist gleichwohl berechtigt, die Eltern auch von dieser Aufgabe und den damit verbundenen Kosten zu Lasten der öffentlichen Hand freizustellen. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang dies geschehen soll, bedarf jedoch einer ausdrücklichen und klaren gesetzlichen Übernahmeregelung. Für das Bundesland NRW ist die Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) die gesetzliche Grundlage. Nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich bei dem Sach- und Regelungsbereich des Schülerfahrtkostenrechts NRW um eine freiwillige Leistung des Landes.

Vor dem Hintergrund, dass es grundsätzlich Aufgabe der Eltern ist, für den Transport ihrer Kinder zur Schule zu sorgen, ist es den Sorgeberechtigten auch zumutbar, hierfür gewisse Einschränkungen in ihrer privaten Lebensführung hinzunehmen oder gar ihren Alltag entsprechend umzustrukturieren.

Der Staat ist aufgrund seines Bildungs- und Erziehungsauftrages gem. Art. 7 (1) GG verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten ein Schulsystem bereitzustellen, das den verschiedenen Begabungsrichtungen Raum zur Entfaltung lässt. Daraus folgt jedoch nicht, dass er sämtliche Kosten, die beim Besuch einer Schule notwendig anfallen, tragen muss. Für den ggf. geltend gemachten Anspruch auf Einrichtung eines **Schülerspezialverkehrs** für die Schülerinnen und Schüler aus Obschwarzbach gibt es keine gesetzliche (Verpflichtungs-) Grundlage.

Nach der SchfkVO hat der Schulträger die Kosten zu übernehmen, die für die wirtschaftlichste, dem Schüler_in zumutbare Art der Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen (§§ 1, 4, 5). Er entscheidet gem. § 3 (1) über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Eine Pflicht zur Beförderung als solcher obliegt ihm nicht (Satz 2), lediglich die Erstattung von Aufwendungen ist geregelt.

Es besteht demnach auch kein Anspruch auf eine bestimmte Art der Durchführung des Schülerspezialverkehrs oder auf Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs zu einer bestimmten Schule.

Der Schulträger kann deshalb einen hierauf gerichteten Antrag grundsätzlich allein unter dem Hinweis auf die ihm lediglich obliegende Kostentragungspflicht ablehnen.

Allgemein lassen sich die Prüfschritte für Ansprüche aus der SchfkVO wie folgt darstellen (im Einzelfall kann es aber zu Abweichungen kommen):

Aufwendungen für den Schulträger entstehen, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 SchfkVO in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt.

Diese Voraussetzung ist bei allen Schularten in der Trägerschaft der Stadt Mettmann für die Obschwarzbacher Schülerinnen und Schüler gegeben.

Der Schulträger entscheidet über Art und Umfang und über die Art der wirtschaftlichsten Beförderung für die Schülerinnen und Schüler.

Bei der wirtschaftlichsten Beförderung sind für den Schulträger die geringsten Kosten für die Schülerinnen und Schüler zumutbar. Öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) haben grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten.

Die Nutzung des ÖPNV ist für die Schülerbeförderung nicht zumutbar, wenn der Fußweg zur Haltestelle und Haltestelle zur Schule insgesamt länger als

- 1 km für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe
- 2 km für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II

Oder

Die Dauer der günstigsten Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet (Berechnung: Schulweg nach § 7 (1) Satz 3 SchfkVO) länger als

- eine Stunde für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, regelmäßige Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht länger als 45 Minuten
- drei Stunden für Sekundarstufe I und II oder der Schüler muss überwiegend (mehr als 50%) vor 6 Uhr die Wohnung verlassen. Regelmäßige Wartezeiten vor und nach dem Unterricht sind zumutbar, wenn sie in angemessenem Verhältnis zur Fahrzeit steht.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Fahrpläne beträgt die Fahrtzeit aus Obschwarzbach zur Astrid-Lindgren-Schule mindestens 38 Minuten, die kürzeste Rückfahrt beträgt 35 Minuten., so dass die Gesamtfahrtzeit für die Hin- und Rückfahrt 1 Stunde übersteigt.

Die Fahrtzeit zur Gem.Grundschule "Am Neandertal" aus Obschwarzbach beträgt mind. 40 Minuten, für den Rückweg werden mind. 35 Minuten benötigt. Auch hier wird somit die Höchstfahrzeit von einer Stunde überschritten.

Die Fahrpläne des ÖPNV sind für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen in Anlage 2 beigefügt.

Fazit:

Eine Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus Obschwarzbach mit dem ÖPNV ist für Primarschüler gem. der Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung nicht zumutbar.

Der Fahrtweg der Schülerinnen und Schüler von Obschwarzbach zum Heinrich-Heine-Gymnasium beträgt maximal 43 Minuten (Schulbeginn zur 2. Stunde, alternativ gibt es eine andere Busverbindung mit einer Fahrtzeit von 30 Minuten).

Beim Rückweg beträgt die max. Fahrtzeit 54 Minuten nach der 7. Stunde. Alternativ gibt es eine Verbindung mit einer Fahrtzeit von 32 Minuten.

Die Fahrzeit von Obschwarzbach zum Konrad-Heresbach-Gymnasium beträgt auf dem Hinweg 43 Minuten und zurück 38 Minuten (inklusive Fußweg).

Schülerinnen und Schüler der Städt. Gesamtschule Mettmann benötigen mit dem ÖPNV für die Hinfahrt max. 36 Minuten. Die Rückfahrt dauert max. 38 Minuten.

Bei den Schülerinnen und Schüler der Carl-Fuhlrott-Realschule beträgt die längste Fahrzeit aus Obschwarzbach 43 Minuten und zurück max. 40 Minuten.

Die Fahrpläne des ÖPNV sind für die Schülerinnen und Schüler der Weiterführenden Schulen in Anlage 3 beigefügt.

Fazit:

Die maximale Fahrtzeit von 3 Stunden für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I u. II wird in keinem Fall überschritten. Entstehende Wartezeiten sind bei den Fahrtzeiten eingerechnet und zumutbar.

Eine Beförderung mit dem ÖPNV ist nach den Vorschriften der Schülerfahrkostenverordnung möglich.

Aktueller Stand

Ein Schülerspezialverkehr für Schülerinnen und Schüler aus Obschwarzbach wird bereits seit 1994 durch das derzeit beauftragte Unternehmen durchgeführt. Der Schülerspezialverkehr wird vom Schulträger Stadt Mettmann veranlasst.

Im Schuljahr 2024/2025 wird der Schülerspezialverkehr von insgesamt 60 Schülerinnen und Schülern aus Obschwarzbach genutzt. Diese Schülerschaft besteht aus 17 Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und 43 Schülerinnen und Schülern der Weiterführenden Schulen.

Aktuelle Schülerlisten beim Schülerspezialverkehr für Obschwarzbach im Schuljahr 2024/2025:

Schule:	Anzahl Schülerinnen und Schüler:
Astrid-Lindgren-Schule	14
Gem.Grundschule "Am Neandertal"	3
Carl-Fuhlrott-Realschule	1
Städt. Gesamtschule Mettmann	10
Konrad-Heresbach-Gymnasium	4
Heinrich-Heine-Gymnasium	28
Gesamtanzahl:	60

Aktuell besuchen noch viele Schülerinnen und Schüler aus Obschwarzbach die Christian-Morgens-tern-Grundschule in Ratingen-Homburg.

Aufgrund eines entsprechenden (schulrechtlichen) Ratsbeschlusses in Ratingen nimmt diese Schule nur noch Schülerinnen und Schüler aus anderen Kommunen auf, wenn noch vorhandene Kapazitäten zur Verfügung stehen. Daher werden zukünftig mehr Schülerinnen und Schüler aus Obschwarzbach an Mettmanner Grundschulen angemeldet werden.

Wie der Anlage 1 zu entnehmen ist, befördern jeweils 2x Schulbusse die Schülerinnen und Schüler aus Obschwarzbach zu den Mettmanner Schulen im Rahmen des Schülerspezialverkehr hin- und zurück.

Bei der Abfahrt zur ersten Schulstunde variieren die Abfahrtspläne der beiden Schulbusse wie folgt:

Die Abfahrtszeit in Obschwarzbach beträgt bei jedem Schulbus 07:10 Uhr.

Schulbus 1	Schulbus 2
Schulen / Ankunftszeiten:	Schulen / Ankunftszeiten:
Heinrich-Heine-Gymnasium / 07:45 Uhr Astrid-Lindgren-Schule / 07:50 Uhr	Städt. Gesamtschule Mettmann / 07:40 Uhr Konrad-Heresbach-Gymnasium / 07:45 Uhr Gem. Grundschule "Am Neandertal" / 07:50 Uhr

Die Rückbeförderung der Schülerinnen und Schüler nach Obschwarzbach erfolgt aktuell – je nach Schulbus – ab der 4. Schulstunde. Der letzte Rücktransport erfolgt nach der 8. Schulstunde.

Hier wird nochmals auf die Fahrpläne in Anlage 1 verwiesen.

Jährliche durchschnittliche Gesamtkosten:

Der Schulträger vergütet dem aktuellen Verkehrsunternehmen für den Schülerspezialverkehr aktuell eine Tagespauschale in Höhe von 412,76 € pro Fahrzeug und Schultag. Es werden dabei zwei Fahrzeuge pro Schultag eingesetzt. Somit entstehen pro Schultag Aufwendungen i.H.v. insgesamt 825,53 €. Unter Berücksichtigung von Vorgaben (z.B. Ruhezeiten, Wendezeiten) ist auch bei Durchführung des Schülerspezialverkehrs ausschließlich für Primarschülerinnen und -schüler der Einsatz von zwei Bussen erforderlich, da die CO-OP-Fahrten (z.B. Fahrten bei Kooperationen mehrerer Schulen z.B. beim Hallenschulsport) und Schwimmfahrten ebenfalls durchgeführt werden müssen.

Die beiden Gymnasien in Mettmann kooperieren seit Jahren mit schulischen und außerschulischen Kooperationspartnern. Dadurch können beide Schulen in der [Oberstufe ein breites Spektrum an Förderangeboten](#) gewährleisten.

Mit Datum vom 25.10.2022 erfolgte durch den Schulträger die Bestätigung der Zusatzleistung „Schulschluss nach der 8. Stunde“ rückwirkend ab dem Schuljahr 2022/2023. Diese Leistung wird mit 206,37 € für 3 Tage pro Woche vergütet.

Da die Mettmanner Grundschule teilweise im Rhythmisierten Ganztag arbeiten, ist die Beförderung nach der 8. Stunde erforderlich, da man grundsätzlich nicht zwischen Unterricht und Betreuung (OGS) unterscheiden kann. Die Kostenübernahme der Schülerbeförderung ist somit pflichtig.

Aufwand für Schülerspezialverkehr alt: 825,53 €/Schultag

Aufwand für Schülerspezialverkehr ab 10/2022: 949,35 €/Schultag

$(206,37 \times 3 = 619,11 \text{ € zzgl. } 825,53 \times 5 = 4.127,63 \text{ €} = 4.746,74 \text{ €}; 5 = 949,35 \text{ €})$

Zu beachten sind die maximale Transportzahl der Schülerinnen und Schüler. Mit den derzeit eingesetzten Bussen können pro Bus 38 Sitzplätze sowie 56 Stehplätze belegt werden. Zudem müssen bei der Planung des Fahrplans die Ruhezeiten des Personals sowie die Wendezeiten Berücksichtigung finden. Mehrfahrten müssten somit auf den aktuellen Fahrplan abgestimmt werden.

Die Tagespauschale basiert auf einer Gesamtkalkulation, die sämtliche Fahrten und Leistungen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs umfasst.

Da die unterschiedlichen Fahrtarten – wie Schwimmfahrten, Sportfahrten sowie Fahrten zum Schulbeginn und Schulschluss – Bestandteil eines integrierten Fahrplans sind, ist eine getrennte Aufstellung der Kosten für einzelne Schulen oder Fahrtarten seitens des beauftragten Busunternehmens nicht möglich.

Hierbei ist es nicht relevant, wie viele Schülerinnen und Schüler bei jeder Busfahrt transportiert werden und wie viele Fahrten am Tage durchgeführt werden.

Die Verwaltung hat anhand der Fahrpläne eine **durchschnittliche** Berechnung der einzelnen Fahrtkosten selbst vorgenommen.

Hieraus ergibt sich die durchschnittliche Aufteilung der Gesamtkosten für die aufgeführten Fahrtarten für das laufende Schuljahr 2024/2025 wie folgt:

Fahrtarten:	Durchschnittlicher Aufwand:
Gesamter Schülerspezialverkehr:	195.820 €
CO-OP Fahrten und sonstige Schulfahrten:	11.202 €
Schwimmfahrten:	22.213 €
Gesamtkosten:	229.235 €

In Bezug auf die Tagespauschale wurden bei anderen Busunternehmen Alternativ-Angebote eingeholt. Die eingegangenen Angebote waren im Vergleich zum jetzigen Vertragspartner höher, d.h. zum aktuellen (Recherche-) Zeitpunkt würden die Beförderungskosten bei einem vorgenommenen Anbieterwechsel voraussichtlich ansteigen.

Derzeit prüft die Verwaltung, ob der Schülertransport unter Berücksichtigung der geltenden Vergaberegungen ggf. neu auszuschreiben ist.

Im laufenden Schuljahr 2024/2025 besuchen 43 Schülerinnen und Schüler aus Obschwarzbach Weiterführende Schulen in Mettmann. Die Verwaltung hat die Auslastung für die Nutzung des ÖPNV geprüft.

Anhand der genannten Schülerzahlen ständen – aktuell - bei Nutzung des ÖPNV ausreichende Transportkapazitäten zur Verfügung.

Prognosezahlen Schülerinnen und Schüler aus Obschwarzbach

Schülerzahlen:	Schuljahr 2025/2026:	Schuljahr 2026/2027:	Schuljahr 2027/2028:	Schuljahr 2028/2029:	Schuljahr 2029/2030:
Sek. I u. II	41	39	39	48	53

Auch bei dem dargestellten sukzessiven Anstieg der Schülerzahlen der Weiterführenden Schulen bis zum Schuljahr 2029/2030 auf eine Gesamtzahl von 53 Schülerinnen und Schüler reichen die vorhandenen Kapazitäten im ÖPNV aus.

Der Schulträger entscheidet bei der Beförderung für Schülerinnen und Schüler aus der Primarstufe die Art der Schülerbeförderung.

Hier kann der Schulträger nun selbst regeln, ob die Schülerbeförderung durch einen Schülerspezialverkehr (SchspezV) oder Beförderung mit Privatfahrzeugen stattfindet.

Schülerspezialverkehr:

Der Schülerspezialverkehr wird vom Schulträger veranlasst. Dieser erfolgt durch angemietete oder eigene Kraftfahrzeuge, ist vom Personenbeförderungsgesetz freigestellt, solange von den Beför-
derten kein Entgelt zu entrichten ist. Hierunter fallen Busse, Taxen, Mietwagen, sofern sie im Auf-
trag des Schulträgers fahren.

Aktuell wird ein solcher Schülerspezialverkehr für die Schülerinnen und Schüler aus Obschwarz-
bach mittels zweier Busse durchgeführt.

Beförderung mit Privatfahrzeugen

Unter Privatfahrzeuge werden Pkw, Krad, Moped, Mofa, Fahrrad, von Eltern beauftragte Taxen
und Mietwagen verstanden.

Die Fahrt mit einem Privatfahrzeug von Obschwarzbach bis unmittelbar zur Schule ist fahrtkos-
tenrechtlich ist grundsätzlich zulässig und somit abrechnungsfähig. Näheres muss per Einzelfall-
entscheidung (unter Berücksichtigung der konkret-individuellen Fahrwege) bearbeitet werden.

Gem. § 16 I SchfkVO beträgt die Wegstreckenentschädigung je Kilometer bei notwendiger Benut-
zung eines

1. Personenkraftwagens 0,13 Euro
2. sonstigen Kraftfahrzeugs 0,05 Euro
3. Fahrrads 0,03 Euro

Der Höchstbetrag für eine Wegstreckenentschädigung beträgt 100 € (laut § 2 I SchfkVO) pro Ka-
lendermonat; diese Regelung findet jedoch keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler mit
Schwerbehinderung sowie auf solche mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Der Einsatz einer Taxe bei voller Erstattung (bis 100 € Höchstbetrag/Monat; gilt nicht für Schwer-
behinderte und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) ist nur dann zu genehmigen,
wenn

1. Nachweislich kein Privat-PKW zur Verfügung steht oder es nachweislich nicht zumutbar
ist (wenn z.B. das Familienfahrzeug von einem Elternteil für die Fahrt zur Arbeitsstelle
zwingend benutzt werden muss, weil diese nicht anders erreichbar ist).

und

2. eine geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet

und

3. ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt
 - a. Ein besonders schwerer Grad der Behinderung
 - b. Eltern sind finanziell objektiv nicht in der Lage, ihr Kind wegen des Eigenanteils bei der Taxenbeförderung zur Schule zu bringen.
 - c. Der kürzeste Schulweg ist außergewöhnlich lang und dadurch entstehen außergewöhnlich hohe Fahrkosten (z.B. bei 16 km im Primarbereich noch nicht gegeben)

Sobald zwei Privat-PKW's in einer Familie vorhanden sind, entfällt grundsätzlich die Prüfung und der Anspruch.

Steht ein Privat-PKW z.B. nicht zur Verfügung, liegt aber ein besonders begründeter Ausnahmefall nicht vor, wird auch bei Taxen-Benutzung nur die Wegstreckenentschädigung PKW gezahlt.

Vergleich Schülerbeförderungskosten

Die durchschnittliche Aufteilung der Gesamtkosten für die aufgeführten Fahrtarten berechnet sich für das laufende Schuljahr 2024/2025 wie bereits dargestellt wie folgt:

Fahrtarten:	Durchschnittlicher Aufwand:
Gesamter Schülerspezialverkehr:	195.820 €
CO-OP Fahrten und sonstige Schulfahrten:	11.202 €
Schwimmfahrten:	22.213 €
Gesamtaufwand:	229.235 €

Aktuell belaufen sich die monatlichen durchschnittlichen Kosten pro Schüler_in für den Schülerspezialverkehr (inklusive CO-OP/schulische Kooperationsfahrten Fahrten und Schwimmfahrten) im Schuljahr 2024/2025 auf 3.820 €.

Eine mögliche Umstellung für den Schülertransport für die Schülerinnen und Schüler (Anzahl: 43) der Weiterführenden Schulen auf den ÖPNV würden zum aktuellen Zeitpunkt einen durchschnittlichen Aufwand für das laufende Schuljahr 2024/2025 von 28.380 € (660 €/Schüler_in) ergeben.

Der Aufwand für den Schülertransport der Primarschüler_innen bei einer Wegstrecken-entschädigung im Rahmen der Eigenbeförderung durch die Eltern würde nach den bereits aufgeführten Bestimmungen pro Einzelfall berechnet.

Würde man vom Höchstbetrag von 100 € im Monat/Schüler_in für die Wegstreckenentschädigung im Rahmen der Eigenbeförderung kalkulieren, ergibt sich ein durchschnittlicher, jährlicher Aufwand für den Primarbereich i.H.v. 18.700 € für das Schuljahr 2024/2025 (1.100 €/Schüler_in).

Somit würden sich die Gesamtkosten für den Schülertransport im Schuljahr 2024/2025 – ohne Berücksichtigung CO-OP Fahrten und Schwimmfahrten – wie folgt darstellen:

	Gesamtaufwand/ 2024/2025:
Schülertransport Weiterführende Schulen (ÖPNV):	28.380 €
Schülertransport Grundschulen (Eigenbeförderung):	18.700 €
Aufwand für den Schülertransport:	47.080 €

Der durchschnittliche Aufwand pro Schüler_in beträgt: 784 €.

Die aktuellen, durchschnittlichen Kosten für die CO-OP Fahrten und sonstige Schulfahrten sowie Schwimmfahrten im Schuljahr 2024/2025 ergeben:

	Gesamtaufwand/ 2024/2025:
CO-OP Fahrten und sonstige Schulfahrten:	11.202 €
Schwimmfahrten:	22.213 €
Aufwand für CO-OP Fahrten u. sonstige Fahrten:	33.415 €

Der durchschnittliche Aufwand pro Schüler_in beträgt: 556 €. Diese Aufwendungen sind in der vereinbarten Tagespauschale enthalten.

Sofern der Schülerspezialverkehr in seiner gültigen Form gekündigt wird, muss eine neue Ausschreibung erfolgen. Dies kann zu veränderten -ggf. höheren- Aufwendungen führen, welche die Verwaltung aktuell nicht absehen kann.

Da der aktuelle Vertrag bereits seit 1994 besteht, prüft die Verwaltung derzeit, ob aufgrund vergaberechtlichen Vorschriften Änderungen notwendig sind.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Summen würde sich der durchschnittliche Aufwand wie nachfolgend verändern:

	Gesamtaufwand/ 2024/2025:
Schülertransport insgesamt:	47.080 €
CO-OP Fahrten u. Schwimmfahrten insgesamt:	33.415 €

Aufwand für den Schülertransport:	80.495 €
-----------------------------------	----------

Der durchschnittliche Aufwand pro Schüler_in beträgt: 1.341 €.

Finaler Vergleich des durchschnittlichen Aufwands für die gesamte Schülerbeförderung:

	Schülerspezialverkehr aktuell 2024/2025:	Nach Umstellung auf ÖPNV/Eigenbeförderung 2024/2025:
Durchschnittlicher Aufwand gesamt:	229.235 €	80.495 €
Aufwand/Schüler_in/Schuljahr 2024/2025:	3.820 €	1.341 €

Eine Umstellung würde zu einer durchschnittlichen Einsparung von 148.740 € führen.

Trotz des hohen Einsparpotenzials ist zu bedenken, dass durch eine potenzielle Einstellung des Schülerspezialverkehrs - und die dann nachfolgend individualverantwortliche Organisation der Eigenbeförderung im Primarbereich durch die Eltern- erhebliche Nachteile für die Sorgeberechtigten sowie Schülerinnen und Schüler entstehen.

Bei den Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen (= Verlagerung auf den regelmäßigen ÖPNV) kann es zu Ausfällen auf den Fahrlinien kommen (z.B. streik-, winterbedingt), die die Ablauf-Planung für den Schulweg der Kinder beeinträchtigen

Im Gegensatz zum ÖPNV blieb der Schülerspezialverkehr von solchen Ausfällen bisher unberührt, was für die Familien eine zusätzliche Sicherheit darstellt.

Zusätzlich steigt der Prüf-/kapazitive Aufwand für die Verwaltung, z.B. für die zusätzliche Sachbearbeitung im Rahmen der Ermittlung der erforderlichen Aufwände für die Eigenbeförderung, was im Rahmen der aktuellen Ressourcen zusätzlich zu bedienen wäre.



Sucic